



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



Ausschreibung zur Durchführung von Kreispokalspielen auf Kreisebene des KfV Wittenberg 2026/2027

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Teilnahmeberechtigung	2
	2.1 Kreispokal.....	2
	2.1.1 Qualifikation Landespokal.....	2
3	Startgebühren/Ehrungen	2
4	Organisation	3
5	Spieltermine	3
6	Spielberichte.....	3
7	Ergebnismeldung.....	4
8	Schiedsrichter	4
9	Feldverweise auf Dauer (Rote Karten), Gelb/Rote und Gelbe Karten	4
10	Feldverweise und Vorkommnisse	5
11	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit	5
	11.1. Verantwortlichkeit.....	5
	11.2. Ordner	6
12	Alkoholverbot und Getränkeausschank.....	6
13	Mannschaftsbetreuer im Innenraum	6
14	Abrechnung der Pokalspiele	7



1 Allgemeines

Der Kreisfachverband Fußball Wittenberg veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnung des FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmung, im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) § 8 des FSA, bildet die Grundlage für die Ermittlung des Kreispokalsiegers des KfV Wittenberg. Weitere Beachtung finden die §§ 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27 der SpO des FSA.

In der Saison 2026/2027 wird der Pokalwettbewerb unter dem Namen 'Town & Country Kreispokal' ausgetragen.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Kreispokal

Auf der Grundlage des § 8 Nr. 6 und § 11 Nr. 4 der SpO sind folgende Vereine des KfV Fußball Wittenberg teilnahmeberechtigt:

- a.) **Alle Mannschaften** des KfV Wittenberg, die für das Spieljahr 2026/2027 für **die Landesklasse** qualifiziert sind.
- b.) **Alle Mannschaften der Kreisoberliga und Kreisliga**, die für das Spieljahr 2026/2027 qualifiziert sind.

2.1.1 Qualifikation Landespokal

Der Kreispokalsieger im Kreispokal 2026/2027 erwirbt das Recht zur Teilnahme an den Spielen des Landespokals der Spielserie 2027/2028. Ist der Kreispokalsieger bereits über die Meisterschaft für den Landespokal qualifiziert wird der unterlegene Finalist dafür gemeldet. Darf auch dieser nicht am Landespokal teilnehmen, wird der in der Meisterschaft bestplatzierte Verlierer der Halbfinalspiele für den Landespokal gemeldet.

Bei einem Kreispokalsieg einer 2. Mannschaft bzw. einer Spielgemeinschaft (diese sind im Landespokal aktuell nicht zugelassen) wird der unterlegene Finalist vom KfV für den Landespokal gemeldet. Darf auch dieser nicht am Landespokal teilnehmen, wird der in der Meisterschaft bestplatzierte Verlierer der Halbfinalspiele für den Landespokal gemeldet.

3 Startgebühren/Ehrungen

Für die Teilnahme am Kreispokal wird eine Startgebühr erhoben (§ 17 Abs. 2 Nr. 2.2 FWO FSA), welche sich nach der Staffeleinteilung der jeweiligen Mannschaften, wie folgt staffelt:

- | | |
|-----------------|------------------------|
| - Landesklasse | 100,00 € je Mannschaft |
| - Kreisoberliga | 50,00 € je Mannschaft |
| - Kreisliga | 30,00 € je Mannschaft |

Die Rechnungslegung erfolgt parallel mit den Mannschaftsbeiträgen.

Im Kreispokal werden folgende Gewinnsummen verteilt:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| - 2 Verlierer des Halbfinals | je 150,00 € |
|------------------------------|-------------|



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



- 1 Verlierer des Finales	300,00 €
- Sieger Kreispokalwettbewerb	400,00 €

4 Organisation

- a.) Der Pokal wird in einem Wettbewerb ausgetragen. Die Teilnahme am Pokalwettbewerb ist für alle I. Mannschaften ein Pflichtspiel, für II. Mannschaften freiwillig.
- b.) Die Auslosung des Pokalwettbewerbes erfolgt öffentlich. Die Auslosungstermine werden rechtzeitig auf der Homepage des KfV Wittenberg veröffentlicht. Sind nach dem Achtelfinale noch zwei Mannschaften aus dem gleichen Verein im Wettbewerb, werden diese bei der Auslosung des Viertelfinales gesetzt und spielen gegeneinander.
- c.) Unterklassige Mannschaften haben einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Die erstgezogene Mannschaft genießt Heimrecht. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich (§ 11 Ziff. 4d S.3 SpO FSA).
- d.) Die Austragung erfolgt im K.o.-System. Enden Pokalspiele unentschieden, so sind diese zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Elfmeterschießen ermittelt (Fußball-DFB-Regel 10 Bestimmung des Spielausgangs/Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers).
- e.) Werden Spiele unter Flutlicht ausgetragen muss § 22 der SpO des FSA Beachtung finden. Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.
- f.) Anträge auf Spielverlegungen sind möglich (kostenpflichtig). Sie regeln sich nach § 18 Nr. 7 der SpO des FSA.
- g.) Für den Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die durch den KfV Wittenberg abgenommen wurden. Sie müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der §§ 20 und 21 der SpO des FSA entsprechen.

5 Spieltermine

Die Spieltermine sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen und werden zusätzlich vor jeder Runde über das elektronische Postfach an die betreffenden Vereine verschickt.

Der KfV Wittenberg bestimmt spätestens nach Durchführung der Halbfinalspiele den Austragungsort und letztendlich den endgültigen Termin des Pokalendspieles.

6 Spielberichte

- a.) Bei allen Spielen muss der elektronische Spielbericht in Anwendung gebracht werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- b.) Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Ersatzspielbericht Teil 1 vor dem Spiel und Teil 2 nach dem Spiel in Schriftform zu



erstellen und die Unterschriftsleistung zur Bestätigung der Eintragungen hat handschriftlich zu erfolgen. Kommt der Ersatzspielbericht zum Einsatz, ist er vom Schiedsrichter in geeigneter elektronischer Form online am Spieltag an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Der Staffelleiter ist telefonisch nach dem Spiel durch den Schiedsrichter darüber zu informieren. Der Heimverein ist für die Ergebnismeldung im DFBnet verantwortlich. Die Meldung hat innerhalb von 60 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

7 Ergebnismeldung

- a) Die Ergebnismeldung hat durch den Heimverein bis eine Stunde nach Spielende an das DFBnet zu erfolgen, wenn die Anwendung des elektronischen Spielberichts-bogens nicht in Anwendung gekommen ist.
- b) Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenfalls grundsätzlich meldepflichtig.

8 Schiedsrichter

- a) Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und dessen Assistenten ist der Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
- b) Die angesetzten Schiedsrichter und Assistenten des Pokalendspieles bedürfen der Bestätigung durch den Spelausschuss des KfV Wittenberg. Erst nach deren Bestätigung sind die angesetzten SR/SRA im DFBnet einzutragen.
- c) Bei Feldverweisen begründet der Schiedsrichter seine Entscheidung auf dem Spielbericht. Darüber hinaus ist ein Zusatzbericht anzufertigen. Dieser Zusatzbericht hat bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächsten Tages beim Pokalansetzer einzugehen. Dieser Zusatzbericht muss im Spielbericht angekündigt sein. Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 30 der SpO des FSA.

9 Feldverweise auf Dauer (Rote Karten), Gelb/Rote und Gelbe Karten

- a) Der § 13 der SpO des FSA beschreibt die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer. Grundsätzlich gilt bei einem Feldverweis auf Dauer, dass der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Sportgerichtes für jeglichen Spielbetrieb gesperrt ist.
- b) Bei Feldverweisen auf Dauer hat der Schiedsrichter seinen Zusatzbericht bis spätestens 10:00 Uhr des übernächsten Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten. Diese beantragt umgehend die Eröffnung des Verfahrens beim Gericht. Dem Gericht ist mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung der Spielbericht und der Zusatz-/Sonderbericht des Schiedsrichters vorzulegen. Das Gericht leitet die von der spielleitenden Stelle übersandten Unterlagen sogleich an die Mitglieder bzw. betroffenen Spieler zur Kenntnisnahme und Stellungnahme weiter. Die Mitglieder und / oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Erhalt der Unterlagen eine schriftliche



Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben (§ 28 Nr. 2 RVO FSA).

- c) Die Wertung von Gelben Karten und Gelb/Roten Karten ist im § 14 der SpO des FSA beschrieben.

10 Feldverweise und Vorkommnisse

Alle Feldverweise auf Dauer (Rote Karten) und andere Vorkommnisse werden durch das Kreissportgericht des KfV Wittenberg bearbeitet. Die Gelbe Karte und Rote Karte kann vom Schiedsrichter auch den Trainern und Betreuern gezeigt werden.

11 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

11.1. Verantwortlichkeit

- a) Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend auf einem neutralen Ausweichplatz spielen oder für einen neutralen Platz bestimmt sind.
- b) Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
- c) Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich sowie auch für weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
- d) Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem KfV.
- e) Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichters bzw. des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
- f) Der Platzverein hat der Gastmannschaft und den angesetzten Schiedsrichtern eine zumutbare Möglichkeit zum Umkleiden und sanitäre Voraussetzungen einschließlich ausreichender Duscmöglichkeiten mit warmem Wasser zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Der Platzverein soll nach Möglichkeit, so die Voraussetzungen gegeben sind, den angesetzten Schiedsrichtern gesicherte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter.
- g) Bei allen Sportveranstaltungen hat der Heimverein die medizinische Betreuung zu gewährleisten.



11.2. Ordner

- a) Die Dokumentation ist über den ESB (elektronischer Spielbericht DFBnet) zu führen. Der Verein bzw. der Leiter des Vereins trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
- b) Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.

12 Alkoholverbot und Getränkeausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

13 Mannschaftsbetreuer im Innenraum

- a) Auf der Ersatzspielerbank dürfen während des Spiels ausschließlich Personen Platz nehmen, die im ESB aufgeführt sind (§ 18 Nr. 11 SpO FSA). Bei einem Vergehen einer Person in der technischen Zone (Einwechselspieler, ausgewechselter Spieler, des Feldes verwiesener Spieler oder Teamoffizieller), bei dem der Täter nicht eruiert werden kann, wird die Disziplinarmaßnahme gegen den höchstrangigen Trainer in der technischen Zone ausgesprochen (DFB-Fußballregeln § 12 Teamoffizielle).
- b) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des NOFV, FSA und KfV die Ausbildungserlaubnis entzogen wurde, die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
- c) Der gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) darf sich 45 Minuten vor der angesetzten Anstoßzeit bis 15 Minuten nach Spielende nicht im Innenraum des Stadions oder Sportplatzes (innerhalb der Barriere) aufhalten (§ 16 Nr. 2 SpO FSA). Dies trifft auch für Trainer und Schiedsrichter zu, die wegen eines Feldverweises als Spieler des Feldes verwiesen worden.
- d) Um die Ersatzspielerbank ist die „Technische Zone“ zu markieren. Sie erstreckt sich 1 (einen) Meter auf jeder Seite über die Breite der „Technischen Zone“ hinaus und bis zu 1 (einen) Meter an die Seitenlinie heran. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten mindestens 5 (fünf) Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie stehen. Die „Technische Zone“ ist nach den Vorgaben der amtlichen Fußballregeln zu markieren. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sind in Bereichen keine Barrieren vorhanden, sind diese mit Ordnern abzusichern bzw. durch das Aufstellen von Sperrzäunen abzusichern.
- e) Für den Trainer und Assistenten können innerhalb der „Technischen Zone“ besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens 5 (fünf) Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der „Technischen Zone“ bleibt dabei unberührt. Anweisungen von den Tor- und Seitenauslinien sind



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgeschriebenen Zone erlaubt. Jeweils nur eine (1) Person darf aus der „Technischen Zone“ heraus taktische Anweisungen erteilen.

- f) Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
- g) Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten.

14 Abrechnung der Pokalspiele

- a) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt (§ 8 Abs. 1 FWO FSA).
- b) Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
 - 1 nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.
 - 2 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und dem 4. Offiziellen. Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.
- c) Das Pokalendspiel wird grundsätzlich als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft. Die Einnahmen verbleiben dementsprechend beim KfV Wittenberg. Der ausrichtende Verein erhält vom KfV Wittenberg 10% vom Gewinn (§§ 8 Abs. 4 und 9 FWO FSA).

Rechtsbehelf:

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 14 Nr. 1 und 2 der RVO des FSA die gebührenfreie Anrufung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung zulässig, wobei diese beim Kreissportgericht des KfV Wittenberg zu erheben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Einlegung insbesondere die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 der RVO des FSA zu beachten sind.

Beschluss vom: 10.07.2026



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



A handwritten signature in blue ink that reads 'Jana Kilian'.

Jana Kilian
Präsidentin
KFV Wittenberg

A handwritten signature in blue ink that reads 'A. Göricke'.

André Göricke
Vorsitzender Spielausschuss
KFV Wittenberg

Eutzsch, 10.07.2026